Stadt Oberhausen	**Drucksache Nr.** **B/15/2487-01**	**Termin** **17.12.2012**	**Rat der Stadt**
Beschlussvorlage			**öffentlich**

Termin	**Gremium**	**Vorlage zur***	**Ergebnis**	**Beschluss-kontrolle***
10.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	V		
17.12.2012	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
hier: Beitritt zu einem Zweckverband

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt dem Beitritt der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH zum Zweckverband „KDN Dachverband Kommunaler IT Dienstleister“ (KDN) zu. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OGM wird angewiesen, die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	**Dezernent**	**Kämmerer**	**Oberbürgermeister**
Willecke **30.11.2012**	**Datum**	**Tsalastras** **03.12.2012**	**Wehling** **04.12.2012**

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2487-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X], siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage

Die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH beabsichtigt, zum 01.01.2013 dem als Zweckverband organisierten Dachverband Kommunaler IT Dienstleister (KDN) beizutreten.

Zurzeit gehören dem KDN 22 Städte, Landkreise, Landschaftsverbänden und IT GmbHs an. Das Umsatzvolumen belief sich im letzten Jahr auf rd. 250 Mio. Euro. In den IT-Abteilungen der Mitglieder arbeiten ca. 2.000 Mitarbeiter/innen.

Die Vorteile des KDN liegen im internen Leistungsausgleich und der Konzentration auf spezielle Fachverfahren. So können u. a. durch gemeinsame Beschaffungen und Rahmenverträge aufwendige Ausschreibungen minimiert bzw. vermieden werden, da der KDN diese zentral für seine Mitglieder abwickelt. Die laufenden Verträge beinhalten z.B. 30.000 PCs, 50.000 Microsoft Lizenzen und 28.500 Monitore sowie zahlreiche weitere IT Komponenten. Des Weiteren bietet der KDN Supportleistungen für verschiedene Systeme, u. a. für SAP und verschiedene bei der Stadt Oberhausen eingesetzte Fachverfahren an.

Durch die Konzentration sowie die weiteren Leistungen des KDN ergeben sich nach Einschätzung der OGM große Synergieeffekte und somit geringere Kosten für die OGM und für die Stadt Oberhausen.

Der Zweckverbandsbeitrag wird sich nach einer überschlägigen Berechnung auf ca. 7.300,00 € belaufen; darüber hinaus werden Leistungen für die Verbandsmitglieder gemäß § 5 der KDN-Satzung (siehe Anlage) verrechnet.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Anders als bei Beteiligungen an Unternehmen in Unternehmensformen des Privatrechts ist der Beitritt zu einem Zweckverband nicht in der Gemeindeordnung, sondern im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) spezialgesetzlich geregelt.

Gemäß § 4 (2) GKG sieht ausdrücklich auch die Möglichkeit der Mitgliedschaft einer juristischen

Person des Privatrechts in einem Zweckverband vor; demnach kann die OGM dem Zweckverband beitreten.

Der KDN hat als Zweckverband die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 (1) GKG). Die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Anzeigeverfahren finden keine Anwendung, da sie für die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform gelten.

Zu beachten ist, dass der Beitritt der OGM der Zustimmung der Verbandsversammlung des KDN (§10 (2) h der KDN-Satzung) bedarf.

Über das Eingehen einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen beschließt gemäß § 11 Abs. 2 lit. b) der OGM-Satzung die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat.

3. Vertretung in der Gesellschafterversammlung

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW wird die Stadt Oberhausen in den Organen von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte/n Vertreter/in vertreten.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat mit Beschluss vom 15.10.2004 Herrn Oberbürgermeister Klaus Wehling zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OGM bestellt

4. Erteilung einer Weisung

Gemäß § 113 Abs. 1 GO NW hat der Vertreter der Stadt Oberhausen in einem Organ eines wirtschaftlichen Unternehmens die Interessen der Stadt zu verfolgen und ist daher an entsprechende Beschlüsse des Rates gebunden.

In den Beteiligungsrichtlinien der Stadt Oberhausen wurde deshalb festgelegt, dass der Rat für die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungen zuständig ist. Wichtige Angelegenheiten wie die weitere Beteiligung an Unternehmen u. ä. unterliegen demnach der Zuständigkeit des Rates.

Mit dieser Vorlage soll dem Vertreter der Stadt eine Weisung bezüglich des zu treffenden Beschlusses erteilt werden.

5. Gremienbesetzung (nachrichtlich)

Den Mitgliedern stehen zwei Sitze in der Verbandsversammlung sowie ein Sitz im Verbandsauschuss zu. Für jede/n Vertreter/in kann ein/e ständige/r Vertreter/in benannt werden. Mitglied des KDN wird die OGM; durch die Anwendung des GKG kommen auch die Regelungen des § 108 GO NRW nicht zum Tragen, was bedeutet, dass die OGM die ihr zustehenden Mandate ohne Beteiligung des Rates besetzen kann.

Vorgesehen sind seitens der Gesellschaft für

a) die **Verbandversammlung**

als ordentliche Mitglieder

- Hartmut Schmidt, Geschäftsführer
- Hans-Georg Leinweber, Leiter IT

sowie

als stellvertretende Mitglieder

- Horst Kalthoff, Geschäftsführer
- Georg Diedenhofen, stellvertretender Leiter IT

b) den Verbandsausschuss

als ordentliches Mitglied

- Georg Diedenhofen

sowie

als stellvertretende Mitglieder

- Hans-Georg Leinweber

Die jeweiligen Zuständigkeiten der Organe ergeben sich aus den §§ 10 und 12 der KDN-Satzung.

Anlage/n

- Satzung des Zweckverbandes „Dachverband Kommunaler IT Dienstleister (KDN)“

Satzung

Satzung der

KDN
Dachverband kommunaler IT - Dienstleister

8. Änderungssatzung vom 22.11.2011
zur Fassung der Genehmigung vom 01.06.2012

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Verbandsmitglieder
§ 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr
§ 3 Aufgaben
§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
§ 5 Leistungsverrechnung
§ 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
§ 7 Organe, Ausschüsse, und Geschäftsführung
§ 8 Verbandsversammlung
§ 9 Verbandsvorsteher
§ 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
§ 11 Verbandsausschuss
§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse
§ 14 Abstimmungen
§ 15 Geschäftsführer
§ 16 Abgabe von Erklärungen
§ 17 Personal
§ 18 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben
§ 19 Haftung
§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
§ 21 Auseinandersetzung
§ 22 Bekanntmachungen
§ 23 Funktionsbezeichnungen
§ 24 Inkrafttreten

Präambel

Der Zweckverband strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und konse-quente Optimierung kommunaler IT- Dienstleistungen an. Er verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT - Dienstleistungen seiner Mitglieder zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistungen aller Mitglieder beizutragen. Nach diesem Selbstverständnis öffnet sich der KDN-Dachverband für kommunale IT-Dienstleister die sich unter Beachtung der nachfolgenden Prinzipien am Zweckverband beteiligen wollen:

- Stärkung der Mitglieder und Respektierung ihrer Rolle als alleiniger An-sprechpartner für ihre Kunden
- Verpflichtung auf die Hauptziele: Wirtschaftlichkeit, arbeitsteilige Spezialisierung und Kompetenzbildung
- Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband, aktive Wahrnehmung der Rolle als Leistungsanbieter und Leistungsabnehmer
- Transparenz der Aufgabenerfüllung: Leistungsumfang, offene Preiskalkulation, transparente Leistungsverrechnung
- Achtung der Regeln eines fairen Miteinanders
- Verbindliche Leistungsvereinbarungen zur Aufgabenerfüllung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur langfristigen vertrauensvollen Zusammenarbeit

§ 1 Verbandsmitglieder

- die Stadt Bielefeld
- die Stadt Bochum
- die Bundesstadt Bonn
- der civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- die Stadt Gelsenkirchen
- die Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- die Stadt Hagen
- die ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- die kdvz Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
- die Stadt Köln
- das krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- der Landeswohlfahrtsverband Hessen
- der Landschaftsverband Rheinland
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- der Kreis Mettmann
- die Stadt Mönchengladbach
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- die Stadt Münster
- die Stadt Ratingen
- die Stadt Remscheid
- die Stadt Solingen (bis zum 31.12.2011)
- die Stadt Wuppertal

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften,

Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 18.07.1974.

§ 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

1) Der Zweckverband führt den Namen

"KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister"

2) Sitz des Zweckverbandes ist Köln.
3) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

1) Der Zweckverband betreibt für seine Mitglieder Rechenanlagen, Daten- und Kommunikationsnetze. Er entwickelt einzelne Komponenten, führt sie ein und pflegt sie. Er berät bei der Auswahl von Hard- und Software sowie bei der Entwicklung, Einführung und Pflege einzelner Komponenten durch die Mitglieder. Er beschafft Hard- und Software und erbringt Schulungsleistungen und Dienstleistungen zur Einführung und zum Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband nimmt die gemeinsame In-teressenvertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen, der Privatwirtschaft und Verbänden wahr.
2) Der Zweckverband kann unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff GO NW Aufgaben für Dritte wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlos-sen.
3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 10 Abs. 2 g) dieser Satzung und die Anzeigeverpflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.
4) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich der Zweckverband primär der Betriebsmittel seiner Mitglieder, seiner eigenen Betriebsmittel ansonsten privat- bzw. öffentlich-rechtlicher Dritter. Hierzu werden verbindliche, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem Erbringer der Leistung getroffen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1) Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, auch solche Leistungen des Zweckver-bandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs.1 hinausgehen.
2) Ein Leistungsaustausch zwischen den Mitgliedern findet im Rahmen der Aufgaben gem. § 3 nur über den Zweckverband statt. Der Zweckverband kann einen Leistungsaustausch zwischen

Mitgliedern über ihn ablehnen. Lehnt der Zweckverband dies gegenüber den Mitgliedern schriftlich ab, sind die Mitglieder berechtigt, den Leistungsaustausch unmittelbar und ohne Einschaltung des Zweckverbandes durchzuführen.
3) Über die Inanspruchnahme von Leistungen werden mit jedem Mitglied verbindli-che, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Mitglied getroffen.
4) Für die in Anspruch genommenen Leistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.

§ 5 Leistungsverrechnung

1) Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.
2) Die Leistungen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet wer-den können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet. Grundlage hierfür ist der vom Verbandsausschuss festgelegte Verrechnungssatz.
3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 und 2 nicht zur De-ckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.
4) Die Umlagen werden zu 50 Prozent über einen, bei den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhobenen Sockelbetrag, die verbleibenden 50% von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bzw. des Hessischen Statistischen Landesamtes veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres. Die durch ein Mitglied versorgten Kreisverwaltungen werden hierbei mit 25% der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Landschaftsverbände sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen werden mit 10 % der Summe der Einwohner ihres Verbandsgebietes gerechnet. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.
5) Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.
6) Darüber hinaus kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit die nicht gedeckten Aufwendungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Jahresverluste) unter Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 6 EigVO vom Zweckverband auszugleichen sind.

§ 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.
2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften

über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 65.625 Euro. Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.
3) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung des Kassen- und Rechnungswesens, zur Aufgabenerledigung bei seiner Personal-verwaltung und bei Aufgaben im Rahmen von Projekten Bediensteten von Ver-bandsmitgliedern oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

§ 7 Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung

1) Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsteher
- der Verbandsausschuss
2) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Ge-schäftsführer oder mehrere Geschäftsführer.
3) Der Zweckverband kann zur Aufgabenwahrnehmung eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gründen.

§ 8 Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglie-der. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, wer-den die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Für jedes Mit-glied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
3) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Oberbürger-meister der Stadt Köln eingeladen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
4) Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
5) Die Verbandsversammlung wählt gem. § 16 Abs. 1 GKG den Ver-bandsvorsteher. Der stellvertretende Verbandsvorsteher wird gem. § 16 Abs.1, Satz 2 GKG durch die Verbandsversammlung gewählt.
6) Die Verbandsversammlung bildet je eigenbetriebsähnlicher Einrichtung einen Betriebsausschuss. Sie entsendet für jedes Zweckverbandsmitglied, das die wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen hat, auf dessen Vorschlag jeweils einen stimmberechtigten Vertreter in den jeweiligen Betriebsausschuss.

§ 9 Verbandsvorsteher

1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband ge-richtlich und außergerichtlich.
2) Der Verbandsvorsteher führt die Beschlüsse aus und unterrichtet die Verbands-versammlung und den Verbandsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
3) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung des Anstellungsvertrages und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung.
4) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Angestellten, Beamten und Arbeiter.
5) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zur Teilnahme an der Ver-bandsversammlung verpflichtet.
6) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt die Entwürfe der Wirtschaftspläne sowie die der Stellenpläne fest und legt der Ver-bandsversammlung die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgs-übersichten vor.
(7) Der Verbandsvorsteher legt die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung im Rahmen einer Dienstanweisung fest.

§ 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Be-deutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geführt werden sollen
b) die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne, die Festsetzung der Umlage.
c) die Vorschläge zur Benennung der Wirtschaftsprüfer für die Jahresab-schlüsse
d) die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Entlastung des Ver-bandsvorstehers und der Betriebsauschüsse
e) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stell-vertreters
f) die Wahl und die Abberufung des Betriebsleiters einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie seines Stellvertreters.
g) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 18 Abs. 2 die-ser Satzung
h) den Beitritt neuer Verbandsmitglieder
i) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter
j) die Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und seines Stellvertreters. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
k) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11 Verbandsausschuss

1) Der Verbandsausschuss wird gebildet aus den von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten, Verbandsvorstehern oder dem Direktor des Land-schaftsverbandes benannten Bediensteten. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter und einen Stellvertreter in den Verbandsausschuss.
2) Zu seiner ersten Sitzung wird der Verbandsausschuss durch die Stadt Köln ein-geladen.
3) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, noch in die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.
2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für:
a) die Entwicklung und Verabschiedung einer gemeinsamen Geschäfts- und IT - Strategie für den Zweckverband
b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)
c) die konkrete Arbeitsplanung für Leistungen, die durch den Zweckverband erbracht werden
d) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen, die der Zweckverband in eigener Verantwortung erbringt
e) die Festlegung einheitlicher Serviceangebote für Leistungen, die von den Mitgliedern für den Zweckverband erbracht werden bzw. von den Mitgliedern vom Zweckverband bezogen werden
f) die Vergaben im Sinne eines Vergabeausschusses, soweit davon mehr als ein Mitglied betroffen ist
g) die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
h) die Leistungen, zu deren Durchführung sich der Zweckverband den Be-diensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritten gegen Kostenerstattung bedient
3) Entscheidungen zu §12 Ziffer 2 werden vom Verbandsausschuss mit 2/3 Mehr-heit gefasst.
4) Der Verbandsausschuss erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:
- grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik
- die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes
- Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse

1) Verbandsversammlung und Verbandsausschuss treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens einmal und der Verbandsaus-schuss mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens 3 Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.
2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.
3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Or-ganmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.
4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verbandsaus-schusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Bleibt der Verbandsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.
5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Abstimmungen

1) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (§3) werden ein-stimmig gefasst.
2) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verbandsaus-schusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Sat-zungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
3) Für die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie des Stellvertre-ters gelten die Vorschriften der GO NW über die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter entsprechend.

§ 15 Geschäftsführer

1) Für die Mitglieder der Geschäftsführung wird die Geschäftsverteilung durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.
2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verbandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes
b) die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
d) die Erstellung von Quartalsberichten
e) die Kostenrechnung und das Controlling
f) die Erstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgs-übersicht.
g) Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen (§ 4 Abs. 3)

§ 16 Abgabe von Erklärungen

1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.
2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 17 Personal

1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Ar-beiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozialleistungen die für die Stadt Köln geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.
2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführer und die Beamten sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder ei-nem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die üb-rigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklä-rungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern gilt § 16 der Satzung.

§ 18 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben

1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Die Verbandsversammlung schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.
2) Die Verbandsversammlung überträgt im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW:
a) die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme von Kas-senprüfungen (§ 103 Abs.

1 Ziff. 2, 3 GO) einschließlich Belegprüfung
b) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 4 GO). Die Prü-fung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Ver-bandsmitglieder und ihrer Einrichtungen.
c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO)
Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rech-nungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Ver-bandsmitgliedern sind gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 19 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Auf-gabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Verbandsvorsteher mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden.
2) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausge-händigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.
3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivver-mögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarun-gen und Bindungsfristen des Verbandsmitgliedes mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.

§ 21 Auseinandersetzung

1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Verein-barung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, schlichtet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Personal wieder in die Dienste des Verbandsmitgliedes zurückgeführt, bei dem es bis zum Zeitpunkt der Übernahme in den KDN-Zweckverband beschäftigt war. Gleiches gilt für den Wegfall von Aufgaben und die damit verbundene Auflösung einer der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

4) Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.
5) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten ein-schließlich eventueller Ausgleichszahlungen an die Zusatzversorgungskasse sind entsprechend der Regelungen in den Abs. 1 und 2 zu verteilen.

§ 22 Bekanntmachungen

1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Zweckverbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in der Stadt Köln unterrichtet.

§ 23 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 24 Inkrafttreten

1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.
2) Der Zweckverband nimmt seinen Betrieb am Tage nach der öffentlichen Be-kanntmachung auf.

©2012 KDN . Letzte Aktualisierung: 01. Juni 2012